

**Handreichung
zur Freistellung zu religiösen Feiertagen**

Beurlaubung und Freistellung zu religiösen Feiertagen in der Schule

Informationen für Eltern und Lehrkräfte in NRW

Eine Handreichung zur Beurlaubung und Freistellung zu religiösen Feiertagen in der Schule – Informationen für Eltern und Lehrkräfte in NRW

Grundsätze der Beurlaubung

In Nordrhein-Westfalen regelt der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 29. Mai 2015 die Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen.

Im Kapitel **„Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen Schulveranstaltungen (§ 43 Absatz 4 Schulgesetz NRW)“** wird festgelegt, dass Schülerinnen und Schüler aus wichtigen Gründen vom Unterricht beurlaubt werden können.

Dazu zählen auch religiöse Feiertage.

Eine Beurlaubung ist möglich, wenn ein religiöser Feiertag für die Glaubensgemeinschaft verbindlich ist und die Schülerin oder der Schüler dieser Religionsgemeinschaft angehört.

Das Gebot der Feiertagsheilung als verbindliche Glaubensüberzeugung einer Religionsgemeinschaft sowie die Zugehörigkeit der Schülerin oder des Schülers zu dieser Gemeinschaft müssen nachweisbar sein.

Die Entscheidung über eine Beurlaubung trifft die Schulleitung auf Grundlage der schulrechtlichen Vorgaben des Landes NRW. Das Schulministerium NRW stellt klar, dass religiöse Gründe grundsätzlich ein legitimer Anlass für eine Beurlaubung sein können.

Eine Beurlaubung ist insbesondere an den im Anhang aufgeführten religiösen Feiertagen möglich.

Falls religiöse Feste mehrere Tage umfassen, kann eine Beurlaubung für einen Tag gewährt werden. Über die Genehmigung entscheidet die Schulleitung unter Berücksichtigung der jeweiligen Glaubensausrichtung.

Freistellung von Schülerinnen und Schülern anlässlich religiöser Feiertage

In Nordrhein-Westfalen gilt für alle Schülerinnen und Schüler die Schulpflicht. Dennoch können Schülerinnen und Schüler aus wichtigem Grund vom Unterricht beurlaubt werden, z.B. zur Teilnahme an religiösen Feiertagen ihrer Glaubensgemeinschaft.

Häufige Fragen zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Wie viele Tage können sich Schülerinnen und Schüler an religiösen Feiertagen vom Unterricht beurlauben lassen?

Wenn religiöse Festlichkeiten mehrere Tage dauern, kann in der Regel eine Beurlaubung für einen Tag gewährt werden.

Wann sollte der Antrag auf Beurlaubung erfolgen?

Der Antrag sollte möglichst frühzeitig / rechtzeitig vor dem religiösen Feiertag gestellt werden.

Bei wem sollte die Beurlaubung beantragt werden?

Der Antrag wird in der Regel über die Klassenleitung gestellt.
Die Entscheidung über die Beurlaubung trifft die Schulleitung.

Wie muss die Beurlaubung beantragt werden?

Der Antrag erfolgt schriftlich durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten.
Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern kann der Antrag auch selbst gestellt werden.

Kann man sich bei mehrtägigen Festlichkeiten auch an einem anderen Tag als dem ersten Festtag beurlauben lassen?

In der Regel wird eine Beurlaubung für einen Tag des Festes gewährt. Der konkrete Tag kann in Absprache mit der Schule erfolgen.

Was gilt, wenn der erste Festtag eines religiösen Feiertags auf ein Wochenende fällt?

Auch in diesem Fall kann eine Beurlaubung für einen anderen Festtag beantragt werden.

Darf die Schulleitung den Antrag auf Beurlaubung ablehnen?

Ja. Die Entscheidung erfolgt im Einzelfall durch die Schulleitung.

Gibt es besondere Regelungen für sportliche Unternehmungen oder Klassenfahrten während religiöser Feiertage?

Hier entscheidet die Schule im Einzelfall unter Berücksichtigung der schulischen Organisation und der religiösen Belange der Schülerinnen und Schüler.

Freistellung von Lehrkräften anlässlich religiöser Feiertage

In Nordrhein-Westfalen regelt die Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrlV) den Sonderurlaub von Lehrkräften.

Nach **§ 26 FrUrlV** kann Urlaub für kirchliche und religiöse Zwecke gewährt werden, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Während eines bewilligten Sonderurlaubs läuft die Besoldung weiter.

Häufige Fragen zur Freistellung von Lehrkräften

Können Lehrkräfte an religiösen Feiertagen vom Dienst freigestellt werden?

Ja. Lehrkräfte können für religiöse Anlässe Sonderurlaub beantragen. Die rechtliche Grundlage bildet die Freistellungs- und Urlaubsverordnung des Landes NRW.

Wie wird eine Freistellung beantragt?

Der Antrag auf Sonderurlaub wird bei der Schulleitung gestellt. Die Schulleitung prüft den Antrag und entscheidet unter Berücksichtigung der schulischen Situation.

Wird während des Sonderurlaubs weiterhin Gehalt gezahlt?

Ja. Wird Sonderurlaub aus religiösen Gründen genehmigt, erfolgt die Freistellung unter Fortzahlung der Besoldung.

Kann ein Antrag auf Freistellung abgelehnt werden?

Ja. Die Schulleitung kann einen Antrag ablehnen, wenn dienstliche Gründe entgegenstehen, zum Beispiel wenn die Unterrichtsversorgung nicht sichergestellt werden kann.

Gilt diese Regelung für alle religiösen Feiertage?

Grundsätzlich können Lehrkräfte Sonderurlaub für religiöse Anlässe ihrer Glaubensebene beantragen. Die Entscheidung erfolgt im Einzelfall.

Häufige Fragen zur Freistellung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern

Können Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter ebenfalls Sonderurlaub beantragen?

Ja. Auch während des Vorbereitungsdienstes kann Sonderurlaub aus religiösen Gründen beantragt werden.

Wer entscheidet über den Antrag?

Über den Antrag entscheidet in der Regel die zuständige Seminarleitung oder Ausbildungsstelle.

Wird der Vorbereitungsdienst durch den Sonderurlaub verlängert?

In der Regel hat eine kurze Freistellung keinen Einfluss auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes. Die Entscheidung erfolgt jedoch im Einzelfall.

Islamische Feiertage 2026 bis 2030

Ramadanfest (Id al-fitr/Ramazan Bayramı)

20.03.2026 - 22.03.2026

09.03.2027 - 11.03.2027

27.02.2028 - 29.02.2028

15.02.2029 - 17.02.2029

04.02.2030 - 06.02.2030

Opferfest (Id al-adha/Kurban Bayramı)

27.05.2026 - 30.05.2026

16.05.2027 - 19.05.2027

05.05.2028 - 08.05.2028

24.04.2029 - 27.04.2029

13.04.2030 - 16.04.2030

Eine Übersicht zu **allen** religiösen Feiertagen finden Sie hier:



Antragsformular zum Download finden Sie hier:



Impressum

Herausgeber

IRG NRW
Islamische Religionsgemeinschaft

Islamische Religionsgemeinschaft NRW e.V.

Oberbilkler Allee 270a, 40227 Düsseldorf

info@irg-nrw.de

irg-nrw.de

Alle Rechte vorbehalten

© 2026

Dieses Heft darf für private Zwecke und in Bildungseinrichtungen vervielfältigt werden. Eine Vervielfältigung, Weitergabe oder Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist nicht erlaubt.